

Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe	Sonstiges			
Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst 7. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2015 bis 31.03.2017 Link zur Verordnung	Bundesgebiet	Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher Mindestlohn (ML)	Arbeitsstunden können erst ab 165. Std. in das AZK gebucht werden und sind innerhalb von 6 Monaten auszugleichen.			
		01.10.2015	8,94 €				
		01.01.2016	9,10 €				
Aus-/Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II, III 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung	West mit Berlin	01.01.2016	einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet: Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348 AZK darf höchstens 100 Plusstunden umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche.			
			01.01.2017		14,60 €		
			Ost		01.01.2016	13,50 €	
					01.01.2017	14,60 €	
Baugewerbe 9. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2014 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung			Gesamtstundenlöhne		AÜ in das Baugewerbe grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG! ML kann jedoch trotz des § 1 b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Nutzung des AZK nur eingeschränkt möglich, unter Beachtung des § 3 Nr. 1.4 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, sofern er höher ist als der Mindestlohn des Einstellungsortes ML fällig zum 15. Kalendertag des Folgemonats Ausschlussfrist: 6 Monate nach Fälligkeit		
			West	Lohngruppe 1 Werker/ Maschinenwerker		Lohngruppe 2 Fachwerker/ Maschinen-/ Kraftfahrer	
				01.01.2014		11,10 €	13,95 €
				01.01.2015		11,15 €	14,20 €
				01.01.2016		11,25 €	14,45 €
			Berlin	01.01.2017		11,30 €	14,70 €
				01.01.2014		11,10 €	13,80 €
				01.01.2015		11,15 €	14,05 €
				01.01.2016		11,25 €	14,30 €
			Ost	01.01.2017		11,30 €	14,55 €
				01.01.2014		10,50 €	
				01.01.2015		10,75 €	
				01.01.2016		11,05 €	
01.01.2017	11,30 €						
Dachdeckerhandwerk 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung	Bundesgebiet	01.01.2016	einheitlicher ML	AÜ in das Dachdeckerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG! ML kann jedoch trotz des § 1 b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur eingeschränkt anwendbar unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbl. Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt die gesetzl. Verjährungsfrist (3 Jahre).			
			12,05 €				
			01.01.2017		12,25 €		
Elektrohandwerk Allgemeinverbindlicherklärung, Laufzeit: 01.08.2016 bis 31.12.2019 Verlinkung zur Seite des Zolls war bei Erstellung der Übersicht noch nicht möglich. MLTV Elektro ist dem Rundschreiben BAP Tarif vom 29.07.2016 beigelegt.	West	01.08.2016	einheitlicher ML	Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK anwendbar, wenn Ausgleich innerhalb von 12 Monaten in Form von Freizeit oder Geld erfolgt. Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendersersatz (§ 670 BGB). Ausschlussfrist: 6 Monate nach Aushändigung der Abrechnung.			
			10,35 €				
			01.01.2017		10,65 €		
			01.08.2016		9,85 €		
			Ost mit Berlin		01.01.2017	10,40 €	
			Einheitlich im Bundesgebiet		01.01.2018	10,95 €	
01.01.2019	11,40 €						

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



Fleischwirtschaft Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung	Bundesgebiet	einheitlicher ML		ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten⁺. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs.			
		Datum	Mindestlohn				
		01.08.2014	7,75 €				
		01.12.2014	8,00 €				
		01.10.2015	8,60 €				
		01.12.2016	8,75 €				
Gebäudereinigung 6. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2016 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung	West mit Berlin	Für Überlassungen ab 01.03.2016	Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten: 9,80 €	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung: 12,98 €	Verordnung beachten! ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre) AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar, für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV für die gewerbl. Beschäftigten in der Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind. Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte LG 1 richtet sich nach § 3 der VO (siehe dort die Einzelheiten).		
		01.01.2017	10,00 €	13,25 €			
	Ost	01.03.2016	8,70 €	11,10 €			
		01.01.2017	9,05 €	11,53 €			
	Geld- und Wertdienste Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2015 bis 31.12.2016 Link zur Verordnung	Baden-Württem. Bayern Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen NRW Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holst. Berlin Brandenburg Mecklenb.-Vorp. Sachsen Sachsen-Anhalt	01.08.2015	Mobile Dienstleistungen: Geld- und Werttransport		Stationäre Dienstleistungen: Geldbearbeitung	Fälligkeit der Vergütungsansprüche (§ 4 TV) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Günstigere Regelungen bleiben unberührt. Arbeitsortprinzip (§ 5 TV) 1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird. 2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird. Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten⁺.
				13,98 €		12,01 €	
13,98 €				12,56 €			
13,66 €				12,01 €			
13,66 €				12,01 €			
13,66 €				12,56 €			
14,41 €				12,01 €			
15,29 €				12,56 €			
12,56 €				9,83 €			
12,56 €				9,83 €			
11,47 €				9,83 €			
10,92 €				9,06 €			
10,92 €				9,06 €			
10,92 €				9,06 €			
10,92 €		9,06 €					
Baden-Württem. Bayern Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen NRW Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holst. Berlin Brandenburg Mecklenb.-Vorp. Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen		01.01.2016	14,38 €	12,36 €			
			14,38 €	12,92 €			
			14,06 €	12,36 €			
			14,06 €	12,36 €			
			14,06 €	12,92 €			
	14,83 €		12,36 €				
15,73 €	12,92 €						
12,92 €	10,11 €						
12,92 €	10,11 €						
11,80 €	10,11 €						
11,24 €	9,33 €						
11,24 €	9,33 €						
11,24 €	9,33 €						
11,24 €	9,33 €						
11,24 €	9,33 €						
11,24 €	9,33 €						

© Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BAP

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



Gerüstbauerhandwerk 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2016 bis 30.04.2018 Link zur Verordnung		Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG! ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstbaumaterial bereitstellen oder die Gerüstbau-Logistik übernehmen. Zudem kann der ML trotz des § 1 b AÜG auch aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Nr. 2 TV ML Gerüstbauerhandwerk möglich.		
	Bundesgebiet	01.05.2016	10,70 €				
		01.05.2017	11,00 €				
Land- Forstwirtschaft und Gartenbau Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung	West	01.01.2015	7,40 €		Beachte das Überlassungsverbot gem. § 1 b AÜG für Betriebe gem. § 1 Abs. 4 Baubetriebe-VO. Mindestentgelt wird spätestens zum letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Folgemonats fällig. Ein Hinausschieben der Fälligkeit ist nur aufgrund einer gültigen tarifvertraglichen Arbeitszeitflexibilisierung in den Grenzen von § 2 Absatz 2 MiLoG zulässig. AZK somit anwendbar. Es gilt das Mindestentgelt des jeweiligen Arbeitsortes, sofern das Entgelt des Einstellungsortes nicht höher ist.		
		01.01.2016	8,00 €				
		01.01.2017	8,60 €				
	Ost mit Berlin	01.01.2015	7,20 €				
		01.01.2016	7,90 €				
		01.01.2017	8,60 €				
	Maler- und Lackiererhandwerk 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 30.04.2017 Link zur Verordnung	West	Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer		gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. AZK darf nicht geführt werden , da nach der Mindestlohnverordnung ein Arbeitszeitkonto nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden darf und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutrifft. Der BAP wird seine Gespräche mit den Behördenvertretern fortsetzen und auf praxistaugliche, rechtssichere Lösungen hinwirken. Sofern neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir hierüber umgehend informieren.
			01.08.2014	9,90 €		12,50 €	
			01.05.2015	10,00 €		12,80 €	
Berlin		01.05.2016	10,10 €	13,10 €			
		01.08.2014	9,90 €	12,30 €			
		01.05.2015	10,00 €	12,60 €			
Ost		01.05.2016	10,10 €	12,90 €			
		01.08.2014	9,90 €	10,50 €			
		01.05.2015	10,00 €	10,90 €			
Pflegebranche 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.10.2017 Link zur Verordnung	West mit Berlin		einheitlicher ML		Fälligkeit des ML zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Umfangreiche Regelungen zur Wegezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten (siehe VO). AZK Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten.		
		01.01.2015	9,40 €				
		01.01.2016	9,75 €				
	Ost	01.01.2017	10,20 €				
		01.01.2015	8,65 €				
		01.01.2016	9,00 €				
01.01.2017	9,50 €						
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2015 bis 30.04.2019 Link zur Verordnung	West mit Berlin	Für Überlassungen ab	einheitlicher ML		Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1 b S. 1 AÜG! Ob Ost- oder West-ML zu zahlen ist, richtet sich nach dem Arbeitsortprinzip. Auswärts beschäftigte AN behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungs-ortes. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, es sei denn, es wird ein AZK nach den Vorgaben gemäß § 3 Nr. 2 RTV für die gewerbl. Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk geführt (siehe Anhang zur VO). Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (3 Jahre). Für weitere Einzelheiten siehe VO.		
		01.11.2015	11,30 €				
		01.05.2016	11,35 €				
	Ost	01.05.2017	11,40 €				
		01.05.2018	11,40 €				
		01.11.2015	10,90 €				
	01.05.2016	11,00 €					
	01.05.2017	11,20 €					
	01.05.2018	11,40 €					

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrag bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Textil- und Bekleidungsindustrie 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.12.2015 bis 31.12.2017 Link zur Verordnung			einheitlicher ML	Der Anspruch auf den Mindestlohn wird spätestens am 15. des Folgemonats fällig. Die 2. Rechtsverordnung enthält nun AZK Regelungen. Führung eines AZK ist unter Einhaltung der Regelungen in § 3 Nr. 3 der VO möglich. Ausgleichszeitraum 12 Monate, mit einmaliger Übertragungsmöglichkeit.
	West mit West-Berlin	01.01.2015	Es gilt der gesetzliche Mindestlohn (derzeit 8,50 €)	
	Ost mit Ost-Berlin	01.01.2015	7,50 €	
		01.01.2016	8,25 €	
		01.11.2016	8,75 €	
	01.01.2017	Die ggf. neu festgesetzte Höhe des Mindestentgelts gem. Mindestlohngesetz, mind. aber 8,75 €		
Wäscherei im Objektkundengeschäft 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2014 bis 31.09.2017 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats AZK anwendbar unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 3 Nr. 3 des Mindestlohtarifvertrages für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (Anlage zur Verordnung).
	West	01.02.2014	8,25 €	
		01.10.2014	8,50 €	
		01.07.2016	8,75 €	
	Ost mit Berlin	01.02.2014	7,50 €	
		01.10.2014	8,00 €	
01.07.2016		8,75 €		

†Hinweis:

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei der Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen, deren zugrundeliegende Mindestlohnverordnungen keine oder abweichende AZK-Regelungen beinhalten, weiterhin die Führung des AZK nach den Bestimmungen der Zeitarbeitstarifverträge möglich ist bzw. welche AZK-Regelungen bei einer solchen Überlassung vorgehen.

Wenn die Mindestlohnverordnung nach dem AEntG keine AZK-Regelung enthält, wird teilweise vertreten, dass die Führung eines AZK unzulässig sei, weil die jeweilige Mindestlohnverordnung gerade keine AZK vorsieht und insofern die Regeln zur Fälligkeit bzw. monatlichen kompletten Auszahlung des Mindestlohns vorrangig zu beachten seien.

Die gegenteilige Auffassung hält die Führung von AZK dagegen für zulässig, weil die Mindestlohnverordnung hierzu überhaupt keine Aussage treffe und insofern auch nicht explizit verbiete.

Nach einer vermittelnden Auffassung, die insbesondere von den Vertretern des BMAS und des BMF vertreten wird, soll im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs die Höhe des Mindestlohns im Vordergrund stehen. Der für den Arbeitnehmer höhere Lohn (Lohnuntergrenze Zeitarbeit oder der jeweilige AEntG-Mindestlohn) soll maßgeblich dafür sein, welche Fälligkeits- und AZK-Regelungen zur Anwendung kommen.

Der BAP wird seine Gespräche mit den Behördenvertretern fortsetzen und auf praxistaugliche, rechtssichere Lösungen hinwirken. Sofern neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir hierüber umgehend informieren.